

Bekanntmachung

Satzung vom 30. MRZ. 2023

**über die Anordnung eines besonderen Vorkaufsrechtes für das Gebiet südlich der Herforder Straße, westlich der Feldstraße, nördlich der Flurstücke 1219, 1542 und 1570 sowie östlich der Flurstücke 14, 1118, 1156 und 1335 (Gebiet des neu aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. III/3/27.02 „Bildungscampus Herforder Straße / Feldstraße“)
- Stadtbezirk Mitte –**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 02.03.2023 folgenden Beschluss gefasst:

Die der Beschlussvorlage [Drucksachen-Nr. 5400/2020-2025; Anmerkung der Verwaltung] als Anlage beigefügte Satzung über die Anordnung eines besonderen Vorkaufsrechtes gemäß § 25 Absatz 1 Nummer 2 BauGB für das Gebiet südlich der Herforder Straße, westlich der Feldstraße (Gebiet des neu aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. III/3/27.02 „Bildungscampus Herforder Straße / Feldstraße“) wird beschlossen. Für die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches der Vorkaufssatzung ist die im Abgrenzungsplan des Bauamtes vorgenommene Eintragung (gestrichelte Linie) verbindlich.

Hiermit wird der Satzungsbeschluss gemäß §§25 Absatz 1 Satz 4, 16 Absatz 2 Satz 2, 10 Absatz 3 Satz 2 bis 5 Baugesetzbuch (BauGB) mit den nachstehenden Hinweisen öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

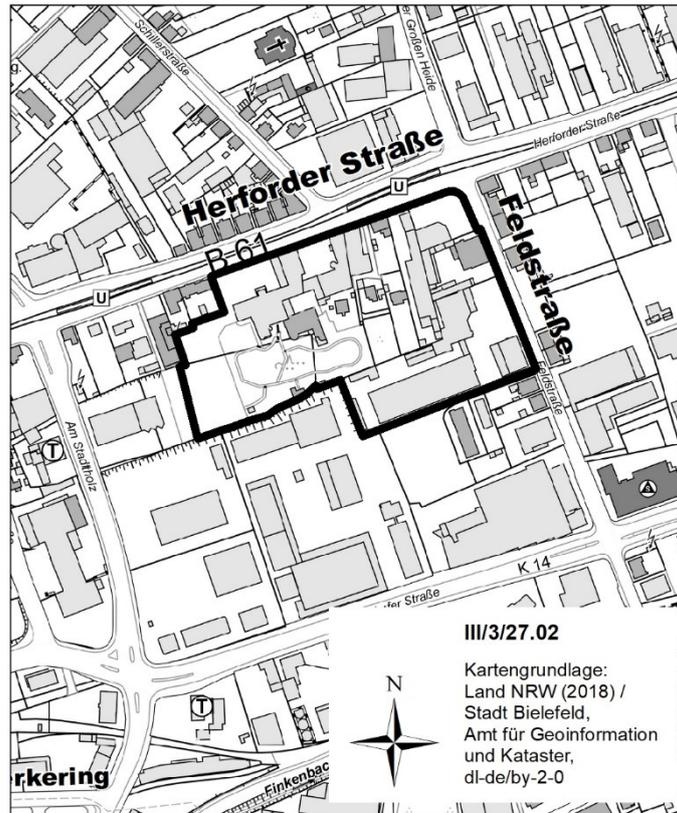
I. Gemäß § 215 BauGB werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bielefeld unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

II. Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bielefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.



In dem vorstehenden Planausschnitt ist das Gebiet der Satzung durch eine durchgehende Linie kenntlich gemacht. Für die genauen Grenzen ist der Abgrenzungsplan verbindlich. Satzung und Plan können in der Bauberatung des Bauamtes, Technisches Rathaus, August-Bebel-Straße 92, Erdgeschoss, Zimmer 041, 33602 Bielefeld, während der Dienststunden (montags von 8 bis 15 Uhr, dienstags und mittwochs von 8 bis 17 Uhr, donnerstags von 8 bis 18 Uhr und freitags von 8 bis 13.30 Uhr) eingesehen werden. Ergänzend können Satzung und Plan auch im Internet unter www.bielefeld.de in der Rubrik „Stadt.Entwicklung“, Unterpunkt „Planen“ – „Bebauungsplan und Flächennutzungsplan online“ – „Bebauungsplan“ in den Dokumenten zum aufzustellenden Bebauungsplan Nr. III/3/27.02 eingesehen werden.

Nachrichtliche Wiedergabe der wesentlichen Regelungen der Satzung:

§ 1 Zweck der Satzung

Die Vorkaufssatzung ermöglicht durch eine an städtebaulichen Interessen orientierte Bodenvorratspolitik die Sicherung und Durchführung einer langfristig geordneten Planung und Entwicklung im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. III/3/27.02 „Bildungscampus Herforder Straße / Feldstraße“ (vgl. Drucksachennummer 4923/2020-2025). ...

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst das Gebiet südlich der Herforder Straße, westlich der Feldstraße, nördlich der Flurstücke 1219, 1542 und 1570 der Flur 77 der Gemarkung Bielefeld sowie östlich der Flurstücke 14, 1118, 1156 und 1335 der Flur 77 der Gemarkung Bielefeld. Im Einzelnen sind folgende Flurstücke der Flur 77 der Gemarkung Bielefeld erfasst: 28, 29, 30, 38, 48, 597, 600, 601, 603, 631, 632, 711, 772, 774, 1103, 1105, 1358, 1402, 1452. Das Gebiet der Satzung ist in einem Abgrenzungsplan im Maßstab 1:1.000, der Bestandteil dieser Satzung ist, mit einer gestrichelten Linie umrandet. Maßgebend ist die zeichnerische Darstellung.

§ 3 Besonderes Vorkaufsrecht

An den im Geltungsbereich dieser Vorkaufssatzung liegenden Grundstücken und Grundstücksteilen steht der Stadt Bielefeld zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Sinne des Bebauungsplans Nr. III/3/27.02 „Bildungscampus Herforder Straße / Feldstraße“ ein Vorkaufsrecht nach § 25 Absatz 1 Nummer 2 BauGB zu.

§ 4 Inkrafttreten

... Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bielefeld, den 30.03.23

Clausen
Oberbürgermeister